

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1467

vom 16. Mai 1972

Gemeinde Langenbruck, Waldbaulinienplan "Bachthalen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 13. September 1971 dem Waldbaulinienplan "Bachthalen" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. September bis 24. Oktober 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 38 vom 23. September 1971 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 38 vom 23. September 1971 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 11. April 1972 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinden, des Kantons

und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 13. September 1971 gutgeheissene Waldbaulinienplan "Bachthalen" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 36/eBS/2/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Langenbruck (2)

Sepp Weibel, Architekt FSAL, Laimatt,
Langenbruck

Kreisbüro Liestal/Waldenburg, Rhein-
strasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

